



Gemeinde Rohr bei Hartberg

Unterrohr 24, 8294 Rohr bei Hartberg • Tel. 03332/8215

131-9/O-36-BK/2025

Unterrohr, am 13.11.2025

Gegenstand: Veigl Marianne
8294 Rohr bei Hartberg, Oberrohr 36
Baubewilligung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **12.11.2025**
hat **Veigl Marianne**
wohnhaft in **8294 Rohr bei Hartberg, Oberrohr 36**

gemäß § 22 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) 1995, LGBl.Nr.59, i.d.g.F., um die **Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus mit einer zweiten Wohneinheit und einem Ferienappartement, sowie den Umbau des Bestandes und die Errichtung überdachter Abstellplätze** auf der Grundstücksfläche bestehend aus den Parzellen Nr.: .90 und .91, EZ.: 35, KG.: 64133 Oberrohr angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag

für **01.12.2025**
mit Zusammentritt **an Ort und Stelle in Oberrohr 36**
um **09:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeisterstellvertreter Kevin Lepold

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs.1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

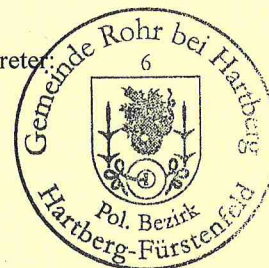
Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeisterstellvertreter:

(Kevin Lepold)



Angeschlagen am: 17.11.2025
Abgenommen am: 02.12.2025